

**Zusammenfassung der Ergebnisse der TAXUD-Konsultation zum Thema
"Versuchswise Anwendung der 'Sitzlandbesteuerung' auf kleine und mittlere
Unternehmen in der EU" [Februar-Juni 2003]**

Ablauf der Konsultation

Nach einem sehr positiven Workshop mit allen relevanten Verbänden und anderen interessierten Parteien am 17. Dezember 2002 (ein Kurzbericht hierüber ist separat verfügbar) leitete die GD TAXUD am 19. Februar 2003 auf ihrer Website eine Online-Konsultation ein. Offizielles Ende der Konsultation war am 30. April 2003, aber bis Ende Mai eingehende Antworten wurden noch inoffiziell akzeptiert. Das Konsultationspapier wurde zunächst unter den Teilnehmern des Workshops vom 17. Dezember 2002 verteilt und außerdem vor seiner Veröffentlichung im Netz auf Anfrage zugesandt.

Die wichtigsten Ergebnisse

Es gingen 24 externe Beiträge von verschiedenen nationalen und europäischen Verbänden und Organisationen, aber auch von einigen Einzelpersonen ein (vgl. die Liste im Anhang). Fast alle Stellungnahmen waren positiv, viele sogar sehr positiv. Die meisten Verbände und Wissenschaftler sind zur Mitwirkung an dem Pilotprojekt bereit, machen ihren Beitrag aber von einer nochmaligen Bewertung der endgültigen Pilotregelung abhängig. Dass die Pilotregelung für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) einen Effizienzgewinn und Vereinfachungen bringen würde, wird allgemein anerkannt, doch meinen viele, dass es für eine abschließende Beurteilung dieser Vorteile noch zu früh ist. Außerdem wird vielfach befürchtet, die Pilotregelung könne zu Diskriminierungen und/oder Wettbewerbsverzerrungen führen, manche sehen sogar in bestimmten Mitgliedstaaten Verfassungsprobleme. Dennoch wird auch oft die Auffassung vertreten, mit einer Pilotregelung, die KMU nach einer klaren Definition als Option offen steht, könnten solche Probleme vermieden werden. Während in den meisten Beiträgen dafür plädiert wird, die Pilotregelung in der Praxis auszuprobieren, sehen manche doch in der theoretischen Simulation der wirtschaftlichen Auswirkungen einen sinnvollen ersten Schritt oder eine zusätzliche Sicherheit. In wenigen Beiträgen wird vorgeschlagen, die Anwendung der Pilotregelung nur in der Theorie zu simulieren. Die überwältigende Mehrheit der Befragten meint, dass die derzeitige KMU-Definition der EU für die Zwecke der Pilotregelung angewandt werden sollte. Die meisten halten einen relativ langen oder gar einen unbegrenzten Versuchszeitraum (z. B. mindestens fünf Jahre) für angemessen und lehnen andere Formen der Begrenzung (z. B. Ausschluss bestimmter Sektoren) ab. Ein gewisser Rahmen auf EU-Ebene für die Pilotregelung wird generell als sinnvoll angesehen, aber die meisten Beiträge bleiben in diesem Punkt relativ unbestimmt. Einige Beiträge enthalten genauere Aussagen zu den Einzelheiten und der genauen Rechtsform dieses Rahmens, aber die Auffassungen hierzu sind geteilt. Fast alle Befragten stimmen darin überein, dass die Pilotregelung von Nutzen wäre, selbst wenn sich nicht alle Mitgliedstaaten beteiligen. Dies dürfte möglich sein. Nach Ansicht der meisten sollte die Pilotregelung auch für Personengesellschaften gelten. Die MwSt dagegen wird als zu andersartig angesehen, als dass sie in das Pilotprojekt einbezogen werden könnte. Zu anderen Detailaspekten der möglichen Pilotregelung werden unterschiedliche – manchmal kollidierende, manchmal komplementäre – Auffassungen geäußert. Sie betreffen z. B. folgende Fragen:

- Sollten die teilnehmenden Unternehmen im Land ihrer Tätigkeit eine Proforma-Steuererklärung abgeben oder nicht?
- Sollte die Regelung auch für die lokalen Ertragsteuern gelten oder nicht?

- Auf welchen Faktoren sollte die Formel basieren, anhand derer die Bemessungsgrundlage den beteiligten Mitgliedstaaten zugerechnet wird.
- Sind bestehende Steuervergünstigungen der Mitgliedstaaten für KMU für die Pilotregelung von Bedeutung oder nicht? etc.

Die Konsultationsergebnisse im Einzelnen

Allgemeine Einstellung der Befragten zur Besteuerung nach dem Sitzlandprinzip ("Sitzlandbesteuerung") und/oder zu einer möglichen Pilotregelung

[Häufig nahmen die Befragten zunächst allgemein zu den im Konsultationspapier angesprochenen Themen Stellung und hoben bestimmte wichtige Aspekte hervor, bevor sie die einzelnen Fragen beantworteten. Die allgemeinen Stellungnahmen lassen sich folgendermaßen zusammenfassen.]

Fast alle Beiträge (22) sind positiv, manche sogar sehr positiv. Die Regelung, die zum Abbau von Bürokratie und zur Steigerung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit beitragen soll, wird vor allem deshalb als nützlich angesehen, weil KMU relativ gesehen bei ihrer grenzüberschreitenden Wirtschaftstätigkeit mit größeren Hindernissen konfrontiert sind als große Unternehmen. Auch in den positiven Beiträgen werden aber einige Vorbehalte geäußert. So wird z. B. die Auffassung vertreten, die Regelung solle auf dauerhafter Basis angenommen werden, damit KMU und Regierungen sich eher dazu entschließen, ein System der Sitzlandbesteuerung zu übernehmen oder zu akzeptieren. Auf jeden Fall solle das Pilotprojekt lange genug laufen, damit der durch die Vereinfachung bewirkte Nutzen nicht durch verwaltungstechnische Umstellungen geschmälert wird. Eine gewisse Besorgnis wird auch laut in Bezug auf die Unterschiede bei den einschlägigen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten sowie die Gefahr eines unfairen Steuerwettbewerbs. Als notwendig angesehen wird es außerdem, sich mit der Zurechnungs- bzw. Aufteilungsmethode auseinander zu setzen und den Begriff "Sitzland" eindeutig zu definieren. Nur wenige Beiträge (3) sind kritisch oder gar ablehnend, und dies aus unterschiedlichen Gründen. Ein Befragter meint, die Mitgliedstaaten könnten womöglich besser selbst den Kosten und Hindernissen Rechnung tragen, mit denen KMU, die Niederlassungen im Ausland gründen, konfrontiert sind. In einem anderen Beitrag wird vehement gegen das Projekt Stellung bezogen, da es dazu führen könne, dass eine Tochtergesellschaft in ausländischem Besitz gegenüber einer Tochtergesellschaft in inländischem Besitz steuerlich diskriminiert wird. Auch die besondere Situation in Frankreich (Territorialitätsprinzip) wird als potenzielle Schwierigkeit für eine Pilotregelung angesehen.

1) Wären die befragten Vertreter der Wirtschaft (und namentlich die Interessenvertretungen der KMU) bereit, bei der Gestaltung und Erprobung einer "Pilotregelung" mitzuwirken?

Mehrere Befragte (9) meinen, sie seien selbst nicht in der Position, diese Frage zu beantworten oder als Vertreter der 'Wirtschaft' mitzuwirken. In den anderen Beiträgen, die überwiegend von europäischen oder nationalen Verbänden stammen, wird Bereitschaft gezeigt, sich aktiv an der Gestaltung und Erprobung einer 'Pilotregelung' zu beteiligen. Eine Vereinigung erklärt jedoch, dass ihre Mitgliedsunternehmen häufig interne Unternehmensdaten nicht offen legen wollen, so dass ein Testlauf auf der Grundlage konkreter Zahlen schwierig sei. Ein anderer Verband würde es vorziehen, wenn das Pilotprojekt in Form einer wissenschaftlichen Studie durchgeführt würde, um die steuerlichen Auswirkungen zu beobachten.

2) *Sind die Befragten der Meinung, dass die derzeit zwischen Deutschland und den Niederlanden ausgehandelte Regelung auch nutzbringend auf andere Regionen ausgedehnt werden könnte?*

Mehrere Befragte (9) geben an, dass sie zur Beantwortung dieser Frage genauere Informationen benötigen oder lassen die Frage unbeantwortet. Die anderen Befragten sind geteilter Meinung, wobei sich positive und negative Antworten ungefähr die Waage halten. Manche sehen in einer solchen Regelung eine nützliche Informationsquelle für die Pilotregelung, vor allem, was die Verwaltungsabsprachen angeht. Ein Befragter misst einer solchen Regelung sogar große Bedeutung bei, während andere sich vorsichtiger äußern und dafür plädieren, das Funktionieren der Regelung zunächst ein paar Jahre lang zu beobachten. Außerdem solle das Konzept auch vorsehen, wie dieses System funktionieren kann, wenn es EU-weit und nicht nur in einer begrenzten Anzahl von Regionen angewandt wird. Diejenigen, die eine Ausweitung dieser Regelung auf andere Regionen nicht für sinnvoll halten, geben vor allem zu bedenken, dass eine bilaterale Lösung ungeeignet sei und die besagte Regelung zu wenig Unternehmen in einem zu kleinen räumlichen Gebiet abdecke. Ein Verband erklärt, die Regelung werde nicht vielen Wirtschaftszweigen nützen (Beispiel: Maschinen- und Anlagenbau), da sie sich vor allem auf Grenzregionen konzentriert. Ein Befragter weist darauf hin, dass die Regelung anscheinend im Unterschied zur "Sitzlandbesteuerung" keine Aufteilung der Einnahmen vorsieht. Wieder ein anderer erachtet den Geltungsbereich dieser Regelung als zu eng und gibt zu bedenken, dass ein rein bilateraler Ansatz nicht alle Aspekte der grenzüberschreitenden Besteuerung abdeckt.

3) *Würde der Übergang zum "Sitzlandmodell" bei der Besteuerung kleiner und mittlerer Unternehmen im Binnenmarkt wirklich zu einer spürbaren Vereinfachung sowie Effizienzgewinnen führen?*

Die meisten Befragten bestätigen die Auffassung, dass die Pilotregelung den KMU den gewünschten Nutzen bringen würde. In der Hoffnung, dass das System leicht handhabbar sein wird, und vorbehaltlich der endgültigen Ausgestaltung der konkreten Regelungen werden vor allem die Senkung der Befolgungskosten und die Vereinfachung als Hauptvorteil gesehen. Schon allein der geringere bürokratische Aufwand rechtfertige die Einführung der Pilotregelung, wobei jedoch zu beachten sei, ob die Kosten wirklich gesenkt und nicht nur durch andere Kosten ersetzt werden. Genau aus diesem Grund äußern einige Befragte Vorbehalte, z. B. dahingehend, dass die Aufteilung der Steuereinnahmen nur ein minimales Zutun der KMU erfordern darf, die KMU nur im Sitzland einer Steuerprüfung unterzogen werden sollen und die Unternehmen im Staat der Tochtergesellschaft keine Bilanz vorlegen müssen. Der Nutzen könne außerdem durch den Übergang zum bzw. vom Sitzlandmodell geschmälert werden. In jedem Fall sei die unbürokratische Anwendung der Regelung durch die Steuerverwaltungen äußerst wünschenswert. Vor allem für Unternehmen mit Tätigkeitsschwerpunkt in der EU wird außerdem ein Potenzial für weiter gehende Vorteile gesehen (keine Verrechnungspreise, geringeres Risiko der Doppelbesteuerung, Verlustausgleich usw.). Ein Befragter erklärt, er sei von diesen Vorteilen noch nicht überzeugt, da seiner Auffassung nach nicht die Vorbereitung des Abschlusses und die Berechnungen die größten Befolgungskosten verursachen, sondern vielmehr danach die Beziehungen zu den Steuerbehörden. Ein anderer sieht die Gefahr, dass die Pilotregelung neue oder zusätzliche Befolgungskosten und reale Kosten nach sich ziehen könne.

4) *Was meinen die Befragten zu den Grundzügen der Pilotregelung?*

Obwohl diejenigen, die diese Frage beantworteten, das Grundkonzept der Pilotregelung fast durchweg positiv beurteilen, unterscheiden sich ihre Argumentation und ihre Kommentare

doch im Detail. Ein Befragter plädiert für eine Einführung der Regelung auf dauerhafter Basis, um die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, dass KMU und Regierungen das Sitzlandmodell annehmen. In mehreren Beiträgen wird betont, dass die Pilotregelung einen gewissen Umfang und eine gewisse Substanz haben müsse, um Bedeutung zu erlangen. Mehrere Befragte betrachten die Tatsache, dass die Besteuerungsrechte der einzelnen Mitgliedstaaten nicht angetastet werden und dass das Modell auf dem Prinzip der gegenseitigen Anerkennung basiert als wichtige Vorteile. Ein Befragter regt an, dass mögliche Komplikationen im Zusammenhang mit der dauerhaften Einführung der Regelung von vornherein berücksichtigt werden sollten, auch wenn dies bedeuten würde, dass weniger Mitgliedstaaten und KMU an dem Pilotprojekt teilnehmen. In manchen Beiträgen wird auf einige noch ungelöste praktische Schwierigkeiten und möglicherweise erhebliche Probleme im Zusammenhang mit der Aufteilungsmethode hingewiesen. Außerdem wird betont, dass bewährte Grundsätze des Steuerrechts, etwa das Betriebsstätten-Prinzip, nicht angetastet werden sollten. Zwei Befragte zeigen sich diesbezüglich besonders besorgt und erinnerten an die Vorzüge der bestehenden internationalen Regeln (OECD).

5) *Wird es für notwendig oder sinnvoll erachtet, dass ein KMU, das seine Steuerformalitäten entsprechend dem "Sitzlandprinzip" nur gegenüber den Steuerbehörden des "Sitzlands" erfüllt, darüber hinaus in allen Ländern, in denen es geschäftlich tätig ist, eine Proforma-Steuererklärung einreicht?*

Mehrere Befragte sprechen sich dagegen aus, dass ein KMU in allen Ländern, in denen es wirtschaftlich tätig ist, eine Proforma-Steuererklärung einreichen muss, da dies der angestrebten Vereinfachungswirkung zuwiderlaufe. Ein Befragter akzeptiert die Idee von Proforma-Erklärungen, aber nur unter der Voraussetzung, dass sie für den Aufteilungsprozess notwendig sind. In mehreren Beiträgen wird für ein vereinfachtes Verfahren plädiert und vorgeschlagen, dass die Steuerverwaltungen einfach Kopien der normalen Steuererklärungen austauschen. Einige der Befragten räumen ein, dass eine Art Proforma-Erklärung notwendig sei, schlagen aber vor, einen kurzen Standardvordruck zu verwenden, der nur in der Sprache des Sitzlandes auszufüllen ist.

6) *Was halten die Befragten von der Möglichkeit einer rein theoretischen/hypothetischen Pilotregelung?*

Die meisten Befragten (14) sprechen sich ganz eindeutig dafür aus, die Pilotregelung in der Praxis zu erproben, da bei einer rein theoretischen Übung Problembereiche und Aspekte der praktischen Umsetzung unentdeckt bleiben könnten. Nach Ansicht vieler lassen nur Erfahrungen aus der Praxis realistische Schlussfolgerungen zu. Ein Befragter weist darauf hin, dass eine hypothetische Regelung hohe Kosten verursachen werde, die in keinem Verhältnis zum möglichen Nutzen für die teilnehmenden KMU stehen. Sie werde die Weiterentwicklung des Vorschlags verzögern und vielleicht sogar durch neue Rechtsprechung und bilaterale Vereinbarungen überholt. Einige meinen jedoch, theoretische Simulationen der wirtschaftlichen Auswirkungen könnten ein hilfreicher erster Schritt sein oder zusätzliche Sicherheit bieten. Aus unterschiedlichen Gründen geben einige der Befragten (4) einem rein theoretischen Versuch oder einer wissenschaftlichen Studie den Vorzug vor einer in der Praxis angewandten Pilotregelung. Ein Befragter meint, die Mitgliedstaaten könnten eine solche Studie leicht anhand der Steuererklärungen in den betroffenen zwei (oder mehr) Ländern durchführen.

7) Wird es für machbar angesehen, über die praktische Erprobung des Modells in ausgewählten Unternehmen hinauszugehen und eine weit reichende und breit gefasste "Pilotregelung" umzusetzen?

Viele Befragte (10) empfehlen eine breit gefasste Pilotregelung, damit sichergestellt ist, dass eine repräsentative Anzahl von Unternehmen teilnimmt. Sie befürworten eine Regelung, an der alle Unternehmen in einem Mitgliedstaat teilnehmen können, die in einem kooperierenden Nachbarstaat geschäftlich tätig sind und nach den einschlägigen Kriterien als KMU gelten. Die Tatsache, dass alle KMU die Möglichkeit der Teilnahme hätten, würde auch dazu beitragen, potenzielle Diskriminierungen zu verhindern. Eine breit angelegte Regelung würde es den Unternehmen auch erleichtern, die durch die Pilotregelung verursachten Betriebs-/Umstellungskosten zu rechtfertigen. Auf jeden Fall sollte die Pilotregelung ausreichend repräsentativ sein. In manchen Beiträgen (8) wird hingegen geltend gemacht, es könne ein guter Ausgangspunkt sein, wenn die Pilotregelung zunächst für eine kleinere Gruppe bestehend aus einer repräsentativen Auswahl von Unternehmen oder nur aus kleinen Unternehmen angewandt werde, bevor sie weiter ausgedehnt wird. Dies habe unter anderem den Vorteil, dass der in jedem Mitgliedstaat betroffene Teil des Steueraufkommens haushaltsmäßig nicht von Bedeutung sei. Einige wenige Befragte (3) äußern die Befürchtung, dass ein zu ehrgeiziges Projekt womöglich nicht ausreichend vorbereitet wäre und das gesamte Vorhaben gefährden könne.

8) Sind die Befragten der Ansicht, dass die KMU-Pilotregelung ernste Diskriminierungs- und/oder Wettbewerbsprobleme aufwirft? Wenn ja, könnten sie abgeben, in welchem konkreten Bereich/Sachverhalt sie derartige Probleme erkennen?

Viele Befragte (9) sehen keine derartigen Probleme, vor allem, wenn die Regelung entweder fakultativ ist oder nur für eine eng begrenzte Gruppe von Unternehmen angewandt wird. Mehrere andere (10) räumen jedoch ein, dass in bestimmten Grenzfällen zumindest die Gefahr von Diskriminierungen oder Verzerrungen besteht, so z. B., wenn Unternehmen in ein und demselben Staat unterschiedliche Regeln anwenden, weil sie ihren Sitz in verschiedenen Ländern haben, im Falle von Tochtergesellschaften/KMU in ausländischem bzw. inländischem Besitz oder im Falle einer unterschiedlichen Behandlung der KMU auf Grund ihrer Rechtsform. Einige der Befragten (4) sehen in diesem Aspekt ein sehr ernstes Problem, das die ganze Pilotregelung blockieren könnte.

9) Wie denken die Befragten über den möglichen Verstoß gegen den Grundsatz der Steuerneutralität (z. B. gegenüber der Rechtsform eines Unternehmens)?

In vielen Beiträgen (14) wird betont, dass die Pilotregelung für alle Rechtsformen (Einzelunternehmen, Personengesellschaften, Handelsvertretungen u. Ä.) gelten sollte. Einige der Befragten (4) weisen jedoch darauf hin, dass der Grundsatz der Steuerneutralität schon jetzt in Mitgliedstaaten nicht immer gewahrt ist, in denen bei der Besteuerung von Gesellschaften und von Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit erhebliche Unterschiede bestehen (Beispiele: Vereinigtes Königreich, Frankreich).

10) Wird es für sinnvoll oder notwendig erachtet, im Hinblick auf die Pilotregelung eine eigene Definition der KMU zu erarbeiten?

Viele der Befragten (11) sprechen sich für eine einheitliche Definition aus. Sie plädieren überwiegend dafür, die KMU-Definition der EU zu verwenden. In einem Beitrag wird eine Definition auf der Grundlage der Anzahl der Beschäftigten (bis 249 Beschäftigte) als

ausreichend angesehen. Mehrere Befragte (6) würden es vorziehen, auf die vorhandenen nationalen KMU-Definitionen zurückzugreifen.

11) Was halten die Befragten von dem Vorschlag, den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung auf die Definition der KMU anzuwenden?

Viele Befragte (11) geben einer gemeinsamen Definition den Vorzug und lehnen es ab, in diesem Zusammenhang auf den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung zurückzugreifen. In einem Beitrag wird ein solches Vorgehen als mögliche Zwischenlösung befürwortet, um die Pilotregelung in Gang zu bringen. Einige der Befragten (4) erörtern die Frage, ob ein solches Vorgehen für die Mitgliedstaaten wohl akzeptabel wäre, und die meisten von ihnen (3) rechnen mit Skepsis seitens der Mitgliedstaaten. In manchen Beiträgen (4) wird die Ansicht vertreten, dass die in den Mitgliedstaaten verwendeten Definitionen als Ausgangspunkt dienen könnten, dann aber für die Zwecke der Pilotregelung in irgendeiner Form aufeinander abgestimmt werden müssten.

12) Welche der bereits vorhandenen Definitionen der KMU wären für die Pilotregelung am besten geeignet?

Fast alle Befragten (13) sprechen sich dafür aus, die gemeinschaftsrechtliche Definition zu verwenden. Einige (2) schlagen vor, zur Definition nur die Anzahl der Beschäftigten oder die Lohnsumme heranzuziehen, ein Befragter plädiert für eine möglichst umfassende Definition.

13) Welche "Pufferregelung" und welche Übergangsregelungen wären sinnvoll, um Grenzfällen gerecht werden zu können?

Eine Pufferregelung wird als wünschenswert angesehen für "außergewöhnliche" Einnahmenschwankungen, außerordentliche Transaktionen und/oder expandierende Unternehmen (die zu Beginn der Pilotregelung der Definition entsprechen, später aber expandieren). Nach Ansicht eines Befragten sollte eine Pufferregelung für Unternehmen angewandt werden, die andernfalls die Anforderungen für die Teilnahme an der Pilotregelung nicht erfüllen würden. Einige Befragte (3) schlagen eine Regel vor, wonach ein KMU zwei oder drei aufeinander folgende Jahre die Kriterien für die Einstufung als KMU verfehlen muss. Als weitere Möglichkeit wird z. B. eine Regel genannt, wonach zwischen der Nichterfüllung einer oder mehrerer Anforderungen und der Einbeziehung in das bzw. der Ausschluss vom Projekt eine gewisse Frist verstreichen kann. Ein Befragter erklärt, eine solche Regelung solle häufige Wechsel vermeiden. Deshalb müsse für die Beteiligung an der Sitzlandbesteuerung eine Unter- und eine Obergrenze festgelegt werden. Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Anlagevermögen sollten unter Umständen aus der Sitzlandbesteuerung ausgenommen werden, doch sollte für in den einzelnen Mitgliedstaaten gewährte Freibeträge ein Ausgleich vorgesehen werden. In einigen Beiträgen (4) wird der Sinn einer solchen Regelung grundsätzlich angezweifelt.

14) Werden für den Anwendungsbereich der Pilotregelung zusätzliche Kriterien (neben der Betriebsgröße) für notwendig erachtet?

Mit einer Ausnahme spricht sich niemand dafür aus, den Anwendungsbereich der Pilotregelung durch zusätzliche Kriterien zu begrenzen.

15) Was halten die Befragten von einer Befristung der Pilotregelung für die teilnehmenden Unternehmen?

In den meisten Beiträgen (18) wird ein relativ langer oder gar unbegrenzter Versuchszeitraum (z. B. mindestens drei oder vorzugsweise mindestens fünf Jahre) als angemessen erachtet, und andere Arten von Begrenzungen (z. B. Ausschluss bestimmter Sektoren) werden verworfen.

16) Gibt es Wirtschaftsbereiche, die zur Bestimmung des Anwendungsbereichs der Pilotregelung herangezogen werden könnten?

Nur in einer Stellungnahme wird dafür plädiert, den Anwendungsbereich der Pilotregelung auf bestimmte Wirtschaftsbereiche zu begrenzen. Ein Befragter schlägt vor, den Immobiliensektor (nicht die Bauindustrie) auszunehmen.

17) Was meinen die Befragten zur Behandlung der Aktivitäten in Drittländern oder der daraus resultierenden Einkünfte? Wird es für zweckmäßig gehalten, die Pilotregelung räumlich zu begrenzen?

Die meisten Befragten, die diese Frage beantworteten, sind für eine räumliche Begrenzung in der Art, dass Tätigkeiten in Drittländern und daraus resultierende Einkünfte vom Anwendungsbereich der Pilotregelung ausgeschlossen sind.

18) Wird es für notwendig und praktikabel gehalten, in den Anwendungsbereich der Pilotregelung auch Personengesellschaften einzubeziehen?

Einige der Befragten (4) möchten Personengesellschaften aus dem Anwendungsbereich der Pilotregelung ausschließen. Sie machen geltend, dass die Einbeziehung von Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit die Regelung unnötig komplizieren und das Projekt vielleicht gefährden würde. Die meisten Befragten (15) sind jedoch für die Einbeziehung von Personengesellschaften. Einige sehen besondere Probleme bei Mischgesellschaften.

19) Sofern Personengesellschaften in den Anwendungsbereich der Pilotregelung einbezogen werden, sollte dies im Rahmen der Doppelbesteuerungsabkommen oder durch Konsolidierung erfolgen?

Viele der Befragten sahen sich nicht in der Lage, diese Frage zu beantworten und plädieren für eine tiefer gehende Analyse des Problems. Dennoch erklären einige (7), dass sie den Konsolidierungsansatz vorziehen, während einige andere (2) meinten, eine Rechtsgrundlage gebe nur für den DBA-Ansatz.

20) Gibt es wesentliche Steuervergünstigungen, die für KMU von Belang sind und sich auf die Realisierbarkeit der vorgeschlagenen Pilotregelung auswirken würden? Wenn ja, welche und in welchen Ländern?

In den meisten Beiträgen wird dieses Thema nicht als besonders problematisch angesehen oder aber festgestellt, dass keine solchen Steuervergünstigungen bekannt sind. Einige der Befragten (3) halten eine EU-weite komparative Studie für notwendig, um diese Frage ordnungsgemäß zu beantworten. Konkrete Beispiele von Steuervergünstigungen zugunsten von KMU werden für Deutschland (gering), Frankreich und das Vereinigte Königreich genannt.

21) Wird es für notwendig erachtet, spezielle Regelungen zur Behandlung von Steuervergünstigungen zu treffen (beispielsweise, um diese im Rahmen der Pilotregelung in Steuergutschriften umzuwandeln)?

Bei diesbezüglichem Handlungsbedarf erscheint mehreren Befragten (8) die Umwandlung von Steuervergünstigungen in Steuergutschriften als mögliche Lösung. Die meisten fühlen sich allerdings nicht in der Lage, diese Frage angemessen zu beantworten. In einem Beitrag wird argumentiert, die gegenseitige Anerkennung der Vorschriften zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage reiche aus. Ein anderer Befragter schlägt vor, zuerst die Steuervergünstigungen und Rechnungslegungsvorschriften aller beteiligten Mitgliedstaaten zu vergleichen. Wieder ein anderer betont, die Beseitigung von Sonderregeln würde die Pilotregelung für die Unternehmen unattraktiv machen.

22) Was meinen die Befragten zur vorgeschlagenen Ausklammerung der MwSt aus dem steuerlichen Anwendungsbereich der Pilotregelung?

Die meisten Befragten (16) sind gegen die Einbeziehung der MwSt in den Anwendungsbereich der Pilotregelung. Eine Einbeziehung würde ihrer Ansicht nach das Projekt unnötig komplizieren, solange die grundlegenden Fragen nicht vollständig ausgelotet sind. Körperschaftsteuer und Mehrwertsteuer basierten auf unterschiedlichen Regeln und Konzepten und würden in manchen Ländern von unterschiedlichen Dienststellen verwaltet. Befürchtet wird sogar ein 'Entgleisen' der Initiative im Bereich der direkten Steuern. Einige der Befragten (3) sind aber auch dafür, die MwSt einzubeziehen, z. B. mit einem Kompensationsmechanismus zwischen den Mitgliedstaaten (nach dem Vorbild der Richtlinie über die mehrwertsteuerliche Behandlung des elektronischen Geschäftsverkehrs) oder im Rahmen einer Parallelregelung.

23) Was meinen die Befragten zur vorgeschlagenen Einbeziehung der lokalen Ertragsteuern in den steuerlichen Anwendungsbereich der Pilotregelung?

Viele der Befragten (12) meinen, die lokalen Ertragsteuern sollten zumindest insoweit einbezogen werden, als sie sich auf die Körperschaftsteuer beziehen, damit die durch die Sitzlandbesteuerung erreichte Vereinfachung in vollem Umfang zum Tragen kommt. Andernfalls werde keine einheitliche steuerliche Behandlung der Einkünfte der Unternehmensgruppe erreicht. In mehreren Beiträgen (5) wird dagegen die Einbeziehung von Steuern, die es nicht in allen Mitgliedstaaten gibt, abgelehnt. Auch wird darauf hingewiesen, die lokalen Ertragsteuern verursachten nicht per se Probleme, sondern nur, wenn sie nicht auf Gewinnbasis bemessen würden, sondern nach anderen Methoden, beispielsweise anhand von Vermögensbewertungen. Zu Schwierigkeiten könne auch die Tatsache führen, dass diese Steuern in der Regel von anderen Behörden als den zentralen Steuerbehörden erhoben werden.

24) Was halten die Befragten von den vorgeschlagenen Methoden zur Einbeziehung der lokalen Ertragsteuern in die Pilotregelung? Gibt es länderspezifische Aspekte, die zu berücksichtigen wären, und wenn ja, welche?

In den meisten Beiträgen wurde diese Frage nicht beantwortet. Einige der Befragten (5) weisen auf bestimmte Probleme im Zusammenhang mit der deutschen Gewerbesteuer und lokalen Steuern in Frankreich und im Vereinigten Königreich hin.

25) Wird es für den Fall, dass man sich für einen breiten Anwendungsbereich der Pilotregelung entscheidet, als notwendig erachtet, einen Mechanismus zur Aufteilung der Steuereinnahmen oder der Bemessungsgrundlage vorzusehen? Wenn ja, welchen?

Die meisten Befragten (13) halten ein Zurechnungs- oder Aufteilungsverfahren für notwendig. Viele (5) sprechen sich für eine Aufteilung der Bemessungsgrundlage und gegen einen direkten Einnahmenausgleich aus, dem jedoch ein Beitrag den Vorzug gibt. Einige (4) sehen sich nicht in der Lage, zwischen diesen Methoden zu entscheiden. Wieder andere (3) meinen, diese Entscheidung solle den Steuerverwaltungen überlassen bleiben. In einem Beitrag wird vorgeschlagen, eine vereinfachte Wertschöpfungsformel zu verwenden.

26) Würden sich besondere Schwierigkeiten bei der Erhebung der Daten ergeben, die für die Anwendung eines auf dem "Umsatz" oder der "Lohnsumme" beruhenden Schlüssels benötigt würden?

Viele Befragte (9) sehen keine besonderen Probleme mit der Erhebung der notwendigen Daten. Es gibt wenig Angaben dazu, welche Faktoren vorgezogen würden: Umsatz (2), Wertschöpfung (1); Lohnsumme (3) oder Aktiva (1).

27) Würden sich besondere Schwierigkeiten bei der Erhebung der Daten ergeben, die für die Anwendung eines auf der "Wertschöpfung" beruhenden Schlüssels benötigt würden?

Die meisten Befragten, die diese Frage beantworteten (13), erachten eine Wertschöpfungsformel als zu komplex. Einige (2) meinen, wenn überhaupt, komme nur eine vereinfachte Wertschöpfungsformel in Frage.

28) Was meinen die Befragten zu einem Mechanismus für einen direkten Einnahmenausgleich zwischen den Mitgliedstaaten?

Die meisten Befragten (11) sprechen sich gegen die Verwendung eines Mechanismus des direkten Einnahmenausgleichs zwischen den Mitgliedstaaten aus. Sie bezweifeln, dass ein solcher Mechanismus in der Praxis ordnungsgemäß funktioniert, und äußern die Vermutung, dass die Zusammenarbeit zwischen den Steuerverwaltungen hierfür nicht ausreichend entwickelt sei. Ein Befragter erklärt jedoch, dieses Verfahren sei für die KMU das am wenigsten aufwändige.

29) Wie denken die Befragten über die vorgeschlagene Intensivierung der gegenseitigen Amtshilfe und des Informationsaustauschs zwischen den Steuerverwaltungen und über die häufigere Durchführung von gemeinsamen Prüfungen?

Die meisten Befragten (14) betrachten eine solche Zusammenarbeit als sehr wünschenswert oder sogar unabdingbar. Dennoch befürchten manche (14) auch negative Folgen sowie zusätzliche Belastungen und Kosten für die teilnehmenden KMU. In einem Beitrag werden gemeinsame Prüfungen verworfen.

30) Wird es für sinnvoll gehalten, die Pilotregelung in Angriff zu nehmen, auch wenn sie nicht in sämtlichen Mitgliedstaaten zur Anwendung kommt?

Von zwei Ausnahmen abgesehen, erachten es alle Befragten, die sich zu dieser Frage äußerten (15 von 17), nicht als notwendig, die Pilotregelung in allen Mitgliedstaaten anzuwenden. Einige meinen sogar, es sei vielleicht am besten, zunächst mit einer räumlich relativ eng begrenzten Pilotregelung zu beginnen, damit praktische Lösungen erprobt und gefunden

werden können, bevor die Regelung auf alle Mitgliedstaaten ausgedehnt wird. Ein Befragter argumentiert, es sei vielleicht sinnvoll, die Regelung zuerst in Ländern mit gemeinsamen Grenzen einzuführen, in denen die grenzüberschreitende Wirtschaftstätigkeit am häufigsten sei. Auf jeden Fall solle aber jeder Mitgliedstaat die Möglichkeit haben, an der Regelung teilzunehmen.

31) Wird es als notwendig erachtet, für die Pilotregelung einen einheitlichen EU-weiten Rahmen zu schaffen, der für sämtlich Mitgliedstaaten gilt, unabhängig davon, ob sie die Regelung in die Praxis umsetzen oder nicht?

Die meisten Befragten (16) halten irgendeine Form von EU-Rahmen für wünschenswert oder notwendig. Dadurch würde sich eine Vielzahl unterschiedlicher Verwaltungsvereinbarungen zwischen den Mitgliedstaaten erübrigen, die letztlich den Nutzen der Vereinfachung wieder zunichte machen würden. Nur in einem Beitrag wird ein solcher Rahmen als nicht notwendig angesehen und die Auffassung vertreten, es könne Vorteile haben, die Pilotregelung auf eine geringe Zahl von Mitgliedstaaten zu begrenzen, in denen echte Probleme für die grenzüberschreitende Wirtschaftstätigkeit bestehen.

32) Wenn ein EU-weiter rechtlicher Rahmen für die Pilotregelung favorisiert wird, muss es sich dabei um ein rechtsverbindliches Instrument handeln (das der Kontrolle durch den Europäischen Gerichtshof unterliegt)?

Die meisten Befragten (11) geben einem rechtsverbindlichen Instrument den Vorzug oder halten es gar für notwendig. Ein hohes Maß an Rechtsverbindlichkeit stärke das Vertrauen der teilnehmenden wie der nicht teilnehmenden Staaten in das Pilotprojekt, biete Rechtssicherheit und ermögliche eine einheitliche Umsetzung in allen Mitgliedstaaten. In einigen Beiträgen (5) wird dagegen die Auffassung vertreten, förmlichere Verfahren seien vielleicht für das endgültige System notwendig, nicht aber für das Pilotprojekt. Der Zweck der Pilotregelung bestehe nur darin, erste Erfahrungen zu sammeln.

33) Möchten die Befragten zusätzliche Fragen ansprechen oder dazu Stellung nehmen? Wenn ja, welche?

Einige Organisation fragen, welche Art konkreter Unterstützung sie leisten können, um das Projekt zu unterstützen und seine Durchführung zu beschleunigen. Manche der Befragten sprechen technische Aspekte/Fragen an, z. B. den Umfang der Beteiligung an den in die Regelung einbezogenen KMU oder die Auswirkung auf die inländischen Unternehmen im 'anderen' Staat. In einem Beitrag werden die potenziellen Auswirkungen einer etwaigen Pilotregelung auf die Einkommensteuer, die Sozialversicherungsvorschriften, die Lohnsummensteuern und die unterschiedlichen Rechtssysteme usw. thematisiert. In einem anderen wird auf die Schwierigkeit hingewiesen, die einschlägigen steuerlichen Rechtsvorschriften in den einzelnen Mitgliedstaaten zu koordinieren.

Konsultationsbeiträge

<i>Nr.</i>	<i>Name</i>	<i>Eingang am</i>	<i>Sprache</i>
1	ACCA - Association of Chartered Certified Accountants	17.9.02	EN
2	Prof. Sven-Olof Lodin	19.9.02	EN
3	ZEW - Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung	13.12.02	EN
4	Prof. S. Plasschaert	15.12.02	EN
5	ZDH - Zentralverband des deutschen Handwerks	10.1.03	DE
6	VDMA - Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau	5.3.03	DE
7	UEAPME - Europäischer Verband des Handwerks sowie der kleinen und mittleren Unternehmen	14.3.03	EN
8	City of Westminster and Holburn Law Society	17.3.03	EN
9	PWC - PriceWaterhouseCoopers (London Office, Peter Cussons)	28.3.03	EN
10	BStbK - Bundessteuerberaterkammer	31.3.03	DE
11	MAZARS Tax Advisors	31.3.03	EN
12	DIHK - Deutscher Industrie- und Handelskammertag	31.3.03	DE
13	The Law Society of England and Wales	3.4.03	EN
14	APCM - Assemblée permanente des chambres de métiers	14.4.03	FR
15	FEB - Federation of Enterprises in Belgium	30.4.03	EN
16	Eurochambres	30.4.03	EN
17	Adam Craig	30.4.03	EN
18	Pierre Fauquet	1.5.03	FR
19	Institute of Chartered Accountants in England and Wales - Tax Faculty	2.5.03	EN
20	EuroCommerce	2.5.03	EN

21	Conseil Supérieur de l'Ordre des Experts-Comptables	5.5.03	FR
22	The Chartered Institute of Taxation (UK)	13.5.03	EN
23	FEE - European Federation of Accountants	11.6.03	EN
	<p>Der 'Ausschuss für internationale Besteuerung' des <i>Consiglio nazionale dei dottori commercialisti</i> spricht sich in seinem Bericht zu allen umfassenden Reformansätzen (eingegangen am 19. Mai 2003) für die Sitzlandbesteuerung und insbesondere für ein Pilotprojekt mit KMU aus. Er ist außerdem der Ansicht, dass die Vorschriften zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage in den Mitgliedstaaten ähnlich genug sind, um die Sitzlandbesteuerung ohne größere Verzerrungen anwenden zu können. In dem Bericht werden verschiedene technische Einzelheiten der Sitzlandbesteuerung erörtert. Schließlich wird vorgeschlagen, die Sitzlandbesteuerung als "vorübergehende Lösung" zu wählen, um kurzfristig eine günstigere Besteuerung europäischer transnationaler Gesellschaften zu erreichen.</p> <p>Der O.d.C. meint ferner, dass dieses Besteuerungsmodell im Rahmen der verstärkten Zusammenarbeit ohne weiteres für eine Reihe von Mitgliedstaaten vereinbart werden könnte.</p>		IT